



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 27.3.2013
SWD(2013) 99 final

Part 2

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG zur Zusammenlegung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und des Europäischen Polizeiamts (Europol) und zur Einführung eines Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und DES RATES

ÜBER DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT UND DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) UND ZUR AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE 2009/371/JI UND 2005/681/JI DES RATES

{COM(2013) 173 final}

{SWD(2013) 98 final}

{SWD(2013) 100 final}

ARBEITSUNTERLAGE DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

ZUSAMMENFASSUNG DER FOLGENABSCHÄTZUNG zur Zusammenlegung der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) und des Europäischen Polizeiamts (Europol) und zur Einführung eines Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung

Begleitunterlage zum

Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS und DES RATES

ÜBER DIE AGENTUR DER EUROPÄISCHEN UNION FÜR DIE ZUSAMMENARBEIT UND DIE AUS- UND FORTBILDUNG AUF DEM GEBIET DER STRAFVERFOLGUNG (EUROPOL) UND ZUR AUFHEBUNG DER BESCHLÜSSE 2009/371/JI UND 2005/681/JI DES RATES

1. EINLEITUNG

Diese Folgenabschätzung dient gleichzeitig als Ex-ante-Bewertung.

2. KONSULTATION UND NUTZUNG VON FACHWISSEN

2.1. Bewertung und vorbereitende Studien

Gemäß dem CEPOL-Beschluss¹ wurde CEPOL 2010 und 2011 einer **Fünfjahresbewertung** unterzogen. Der Bewertungsbericht wurde dem CEPOL-Verwaltungsrat am 31.1.2011 vorgelegt.² Zur Unterstützung der Folgenabschätzung wurde eine **Studie** in Auftrag gegeben.³

2.2. Konsultationen

Die künftige Rolle von CEPOL war Gegenstand mehrerer Workshops der Kommission zur Vorbereitung des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung, die 2011 und 2012 stattfanden.

2.3. Prüfung durch den Ausschuss für Folgenabschätzung der Kommission

Der Ausschuss für Folgenabschätzung der Kommission hat die Entwürfe dieser Folgenabschätzung geprüft und am 20.7.2012, 10.10.2012 und 15.1.2013 Stellungnahmen dazu abgegeben. Die Empfehlungen des internen Prüfungsausschusses (IAB) sind in diese Folgenabschätzung eingeflossen.

3. PROBLEMSTELLUNG

3.1. Kontext und externe Faktoren

Für die nachstehend aufgeführten Probleme gibt es im Wesentlichen zwei Gründe, die zum einen mit dem Aufbau und der Leitungsstruktur von CEPOL, zum anderen mit der

¹ „Study on Five Years evaluation of CEPOL activity“, 21.1.2011. Consortium Blomeyer & Sanz, Centre for Strategy and Evaluation Studies LLP and Evalutility Ltd.

² www.cepola.eu.

³ Studie betreffend die Änderung des Ratsbeschlusses 2005/681/JI zur Errichtung der Europäischen Polizeiakademie. Abschlussbericht vom 24.4.2012, GHK Consultants.

Fortbildung im Bereich Strafverfolgung zu tun haben.

3.1.1. Überblick über das vorhandene System für die Aus- und Fortbildung von Polizeikräften in der EU

Die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten sind insgesamt ähnlich aufgebaut. Einundzwanzig Mitgliedstaaten besitzen eine zentrale Polizeibehörde, die anderen sechs Mitgliedstaaten mehr als eine. Zwölf EU-Agenturen und internationale Organisationen, darunter CEPOL, Europol und Frontex, haben eigenen Angaben zufolge Erfahrung mit Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Strafverfolgung.

CEPOL veranstaltet Schulungen, erstellt gemeinsame Lehrpläne im Bereich der EU-Dimension der Polizeiarbeit sowohl für die nationalen Polizeiakademien als auch für CEPOL und gibt bewährte Verfahren und Forschungsergebnisse weiter. CEPOL-Schulungen nicht von CEPOL-Personal, sondern von nationalen Experten geleitet. Jedes Jahr nehmen rund 2 000 Personen an CEPOL-Fortbildungsveranstaltungen und rund 100 bis 200 Personen an Austauschprogrammen und (seit 2011) an eLearning-Aktivitäten teil. Die CEPOL ist gemessen an ihrem Budget (8,3 Mio. EUR im Jahr 2011) eine der kleinsten Agenturen der EU.

3.1.2. Faktor 1: Höherer politischer Stellenwert der Prioritäten der EU im Bereich der Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität

In der EU-Strategie der inneren Sicherheit von 2010 sind die Herausforderungen, Grundsätze und Leitlinien für Maßnahmen im Bereich der Sicherheit in der EU genannt, darunter auch die laufenden Maßnahmen, die durch entsprechende Fortbildungsmaßnahmen begleitet werden. Im Juni 2011 billigte der Rat acht Prioritäten für die Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

3.1.3. Faktor 2: Rechtliche und politische Entwicklungen in der polizeilichen Zusammenarbeit und der Fortbildung von Polizeibeamten

Laut dem Vertrag von Lissabon soll die operative Zusammenarbeit im Bereich der inneren Sicherheit gefördert und gestärkt werden, wobei bestimmte Formen der schweren und der organisierten Kriminalität im Mittelpunkt stehen sollen. Die EU hat mit ihrer Strategie der inneren Sicherheit ein System für die Festsetzung der Prioritäten eingeführt. Zu deren Unterstützung sollen das gegenseitige Vertrauen gestärkt und Kapazitäten aufgebaut werden. Der Europäische Rat hat 2009 erklärt, dass durch europäische Fortbildungsprogramme für Strafverfolgungsbehörden und durch Austauschprogramme für Strafverfolgungsbeamte auf Ebene der Mitgliedstaaten und der EU bis 2015 eine echte europäische Strafverfolgungskultur aufgebaut werden muss, wobei CEPOL, das für die europäische Dimension zuständig ist, eine wichtige Rolle zukommt. Zudem hat das Europäische Parlament 2009 ein EU-weit kohärentes Konzept für Fortbildungsmaßnahmen für Strafverfolgungsbeamte gefordert.

Europäisches Parlament, Rat und Kommission haben ein gemeinsames Konzept für EU-Agenturen beschlossen, das auch eine Harmonisierung der Verwaltungs- und Leitungsstrukturen, der Tätigkeiten der Agenturen, ihrer Finanzierung und der Haushaltsplanung vorsieht.⁴

3.2. Problemstellung

3.2.1. Problem 1: Mangel an Kenntnissen über die EU-Dimension der Polizeiarbeit

Den meisten Strafverfolgungsbediensteten in der EU fehlt das nötige Wissen, um bei der Verfolgung vorrangiger Ziele der grenzübergreifenden Verbrechensbekämpfung wirksam

⁴ Gemeinsame Erklärung vom 12. Juni 2012; http://europa.eu/rapid/press-release_IP-12-604_de.htm.

zusammenarbeiten zu können.

Problem 1a: Europäische Aus- und Fortbildungsmaßnahmen erreichen nicht alle Bediensteten, die sie brauchen

CEPOL-Schulungen sind gemäß dem CEPOL-Beschluss auf Bedienstete der höheren oder mittleren Führungsebene ausgelegt. Thematische Schulungen für andere Bedienstete, die sie bräuchten, sind die Ausnahme. Ende 2009 hatten lediglich 1,6 % der hochrangigen Polizeibeamten an einer CEPOL-Fortbildung teilgenommen. Im Jahr 2010 entsandten nur 13 bis 15 Mitgliedstaaten Beamte zu Fortbildungen. Die Kurse waren nicht voll belegt. Ein Grund hierfür könnte sein, dass die Teilnahme der Fortbildung nicht offiziell anerkannt und nicht mit einem Qualifikationsnachweis bescheinigt wird. Die Mitgliedstaaten haben in der Regel kein eigenes Budget für die Entsendung ihrer Beamten zu Fortbildungsmaßnahmen. In einigen Mitgliedstaaten sind die Verfahren zur Genehmigung der Teilnahme komplex und zeitaufwendig. Zwar haben einige Mitgliedstaaten ein Kaskadensystem für die Weitergabe von Wissen aus den CEPOL-Fortbildungen entwickelt, doch ist die Wissensverbreitung in der Regel informell und unzureichend. Auch kann die Sprache ein Hindernis sein: Die meisten Fortbildungen werden in englischer Sprache angeboten, was viele Bedienstete abschrecken könnte.

Problem 1b: Unzureichende Koordinierung zwischen CEPOL, den Mitgliedstaaten und anderen Agenturen

Trotz der bestehenden Kooperationsabkommen zwischen den Agenturen und sonstigen Stellen aus dem Bereich Justiz und Inneres mangelt es an einer systematischen Koordinierung der Aus- und Fortbildung unter Berücksichtigung der kürzlich angenommenen strategischen Ziele der EU. Den Ausbildungsprogrammen fehlt es an Schwerpunkten, sie sind nicht hinreichend aufeinander abgestimmt: 27 % der nationalen Polizeiakademien gaben an, dass sich die CEPOL-Fortbildungen mit den Schulungen auf nationaler Ebene überschneiden hätten. Die Tätigkeitspläne der Agenturen und Stellen sind selten aufeinander abgestimmt, Doppelarbeit ist weit verbreitet. Auch in der Logistik gibt es Überschneidungen, z. B. bieten verschiedene Stellen am selben Tag Fortbildungen an.

3.2.2. Problem 2: Eingeschränkter Effekt der Aus- und Fortbildung wegen der derzeitigen Steuerungs- und Organisationsstruktur von CEPOL

Die derzeitige Steuerungs- und Organisationsstruktur von CEPOL verhindert, dass die Akademie als voll wirksames Instrument der EU-Politik zum Tragen kommt.

Problem 2a: Verwaltungsrat setzt nicht die richtigen Schwerpunkte

Nach der Fünfjahresbewertung wurde die Beschlussfassung verbessert, die Steuerungs- und Organisationsstruktur von CEPOL ist allerdings immer noch reformbedürftig. Der Verwaltungsrat befasst sich zu sehr mit zweitrangigen Verwaltungsangelegenheiten, zu wenig mit strategischen Fragen. Der CEPOL-Beschluss legt den Akzent des Auftrags des Verwaltungsrats nicht auf strategische Angelegenheiten. Die Größe des Verwaltungsrats – in der Regel 45-50 Sitzungsteilnehmer aus den Mitgliedstaaten – hemmt die Beschlussfassung und verursacht unverhältnismäßige Kosten. Wegen der hohen Fluktuation müssen ständig neue Mitglieder aufgenommen werden, die sich dann erst in die Tätigkeit einarbeiten müssen. Die Interessen der EU werden im Verwaltungsrat nicht nachdrücklich vertreten, da die Kommission nur Beobachterstatus hat und nicht stimmberechtigt ist. Dies steht im Widerspruch zum gemeinsamen Konzept für die EU-Agenturen.

Problem 2b: Keine konsistente Unterstützung der CEPOL-Tätigkeiten durch die Mitgliedstaaten

Aufgabe der nationalen Anlaufstellen ist es „eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen der EPA [CEPOL] und den [nationalen] Ausbildungseinrichtungen [zu gewährleisten]“. Die Zuständigkeiten der Anlaufstellen sind nach wie vor vage, obgleich sich der Verwaltungsrat mehrere Male um eine Präzisierung bemüht hat. In einigen Mitgliedstaaten sind die Anlaufstellen nicht mit einer ausreichenden Zahl von Vollzeitkräften besetzt, was CEPOL die Koordinierung der Fortbildungsmaßnahmen erschwert und die Zusammenarbeit zwischen CEPOL und den Mitgliedstaaten behindert.

Problem 2c: Mangelhafte Finanzplanung für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in den Mitgliedstaaten

Über die Hälfte der geplanten Ausgaben sind operative Ausgaben (hauptsächlich für Fortbildungsmaßnahmen). Die Mitgliedstaaten legen ihre Pläne oft so spät im Haushaltsjahr vor, dass sämtliche Kurse in den verbleibenden Monaten des Jahres abgehalten werden müssen, was zur Folge hat, dass Plätze frei bleiben. Zwischen 2006 und 2010 haben die (für die Durchführung von CEPOL-Fortbildungen zuständigen) Mitgliedstaaten 13 % aller Kurse abgesagt oder verschoben (vorgesehen waren höchstens 5 %).

Zurzeit gibt es kein bewährtes Verfahren, mit dem sich sicherstellen ließe, dass die Fortbildungen auf den tatsächlichen Bedarf an Wissen über EU-Instrumente und – Maßnahmen ausgerichtet sind. Auf Ebene der EU erfolgt keine Bedarfsermittlung, anhand deren der Bedarf auf nationaler Ebene bewertet werden könnte. Eine systematische Rückmeldung über die Ergebnisse und Auswirkungen der Tätigkeiten im Hinblick auf die Planung künftiger Tätigkeiten bleibt aus.

3.3. Tätigwerden der EU und Subsidiarität

Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe b AEUV bietet die Grundlage für die Ersetzung des CEPOL-Beschlusses. In mehreren wichtigen Strategiepapieren der EU wird eine Stärkung der Rechtsgrundlage von CEPOL befürwortet.

Die im Zusammenhang mit der Subsidiarität zu erwägenden Fragen betreffen die EU-weite Schulung von Polizeikräften, die Vermittlung gleicher Kompetenzen und die Herausbildung einer Polizeikultur der EU. Der Vorschlag würde einzelstaatliche Initiativen der Mitgliedstaaten im Bereich der Ausbildung von Strafverfolgungsbediensteten unberührt lassen.

4. STRATEGISCHE ZIELE

4.1. Übergreifendes Ziel

Verbesserung der Polizeiarbeit in der EU durch ein Schulungssystem für Strafverfolgungsbedienstete, das auf die jeweils geltenden strategischen Prioritäten der polizeilichen Zusammenarbeit ausgelegt werden kann.

4.2. Einzelziele

Einzelziel 1

Verbesserung der Qualität, bessere Abstimmung und mehr Kohärenz der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Bereich der grenzüberschreitenden Kriminalität, die für Strafverfolgungsbeamte unterschiedlichen Dienstgrads angeboten werden sollten.

Einzelziel 2

Schaffung eines konkreten Rahmens für die polizeiliche Aus- und Fortbildung unter Beachtung des Schulungsbedarfs auf EU-Ebene gemäß dem gemeinsamen Konzept für die EU-Agenturen.

5. OPTIONEN

5.1. Europäisches Fortbildungsprogramm für den Bereich Strafverfolgung

Neben der Reform von CEPOL schlägt die Kommission ein Europäisches Fortbildungsprogramm für Strafverfolgungsbedienstete („Fortbildungsprogramm“) vor. Die Fortbildungsmaßnahmen sollen koordiniert werden, um Kapazitäten aufbauen zu können und so den gemeinsamen Herausforderungen gewachsen zu sein. Im Fortbildungsprogramm wird Folgendes festgelegt: die Fortbildungsinhalte, die Zielgruppe, der Fortbildungsgegenstand und die Personen, die auf Ebene der EU oder der Mitgliedstaaten die Fortbildungsmaßnahmen leiten sollten.

5.2. Optionen

Option 1 (Status quo): Unterstützung des Fortbildungsprogramms ohne Änderung der Rechtsgrundlage von CEPOL

Einige Mitgliedstaaten haben sich gegen die Änderung der CEPOL-Rechtsgrundlage ausgesprochen, die nach ihrem Dafürhalten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen in ausreichendem Umfang vorsieht. Die meisten befragten Mitgliedstaaten sind jedoch der Meinung, dass die Rechtsgrundlage überarbeitet werden muss, damit die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ausgebaut und an den aktuellen Bedarf angepasst werden können. Wenn die Rechtsgrundlage unverändert bleibt, könnte CEPOL das Fortbildungsprogramm nur teilweise durchführen, weil die Akademie bisher nur für Schulungen für höherrangige Strafverfolgungsbeamte zuständig ist.

Option 2: Auf EU-Ebene vernetzte Aus- und Fortbildungsmaßnahmen der Mitgliedstaaten

CEPOL würde als Agentur aufgelöst. Auf zwischenstaatlicher Ebene würde über ein kleines Sekretariat, das die Kommission stellen würde, weiterhin eine Koordinierung und Abstimmung stattfinden, wie es vor der Einführung des CEPOL-Beschlusses der Fall war. Einige Dienstposten würden an andere EU-Agenturen übertragen werden, die bestimmte CEPOL-Tätigkeiten übernehmen würden. Dies entspräche dem Vorgehen beim Europäischen Justiz-Ausbildungsnetz und würde sofortige und direkte Kosteneinsparungen ermöglichen. Alle Mitgliedstaaten haben sich gegen diese Option ausgesprochen.

Option 3: Einstellung der finanziellen Unterstützung der EU für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen

CEPOL würde aufgelöst, und die EU würde - mit Ausnahme der Mittel für die von anderen Agenturen angebotenen sektorspezifischen Schulungsmaßnahmen - keine Mittel mehr für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizeikräfte zur Verfügung stellen. Die Kommission und Europol könnten den Fortbildungsbedarf ermitteln. Für die Durchführung entsprechender Aus- und Fortbildungsmaßnahmen wären die Mitgliedstaaten zuständig. Die Einstellung der EU-Unterstützung von Aus- und Fortbildungsmaßnahmen ist eine zu prüfende radikale Option. Alle Mitgliedstaaten sprechen sich dagegen aus, da dies eine Rückkehr zur vorherigen Situation bedeuten würde, die ineffizient war.

Option 4a: Übertragung bestimmter CEPOL-Aufgaben an Europol; Durchführung des Fortbildungsprogramms durch CEPOL

CEPOL bliebe als eigenständige Agentur erhalten, würde aber Dienstleistungen und Infrastruktur mit Europol teilen. Der jetzige Sitz würde geschlossen, und der Verwaltungsrat, der Direktor und das operative Personal würden zu Europol verlegt. Der CEPOL-Beschluss

würde geändert werden, um die Probleme der Leitung und der Fortbildungsqualität zu lösen und die Durchführung des Fortbildungsprogramms sicherzustellen.

Das Parlament hat die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit einer Zusammenlegung von CEPOL und Europol zu prüfen. Durch einen solchen partiellen Zusammenschluss könnten die Leitungsfragen gelöst werden. Die Agentur würde nach dem gemeinsamen Konzept für die Agenturen aufgebaut, die nichtoperativen Aufgaben würden rationalisiert werden. Die Vertreter der Mitgliedstaaten haben sich gegen diese Option ausgesprochen, weil sie ihrer Meinung nach ein erster Schritt hin zur Abschaffung einer eigenständigen Aus- und Fortbildungsagentur wäre.

Option 4b: Europol und CEPOL werden zu einer Einrichtung mit gemeinsamen Aufgaben zusammengelegt; die neu entstandene Agentur (Europol) führt das Fortbildungsprogramm durch

CEPOL und Europol würden zusammengelegt. Der Sitz von CEPOL würde geschlossen, und die operativen Dienstposten würden an Europol übertragen. Zusätzlich zu den eigenen Aufgaben würde Europol die Aufgaben von CEPOL übernehmen. Ein neuer stellvertretender Europol-Direktor für Aus- und Fortbildung würde am Europol-Haushalt mitarbeiten, aus dem Mittel für Aus- und Fortbildungstätigkeiten gemäß dem im Rahmen des Fortbildungsprogramms ermittelten Fortbildungsbedarf bereitgestellt würden. Ausbildungsexperten würden zu stellvertretenden Mitgliedern des Europol-Verwaltungsrats berufen. Ein wissenschaftlicher Beirat würde Europol in Aus- und Fortbildungsangelegenheiten beraten.

Im Haushaltsplan 2014 würde CEPOL als „Agentur mit neuen Aufgaben“ eingestuft. Das bedeutet, dass CEPOL zwar auch von den Personalkürzungen betroffen wäre, aber für neue Aufgaben Dienststellen aus einem Pool anfordern könnte. Für die erforderliche Neufestsetzung der Prioritäten und eine Ressourcenverteilung sowie im Hinblick auf Effizienzgewinne würde sich eine größere Struktur besser eignen. Durch die Beseitigung administrativer Überschneidungen zwischen den beiden Agenturen könnte für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen mehr Personal zur Verfügung gestellt werden. Dadurch könnte sich das Fortbildungsprogramm (was Personalkosten betrifft) haushaltsneutral durchführen lassen.

Ein Zusammenschluss der Agenturen würde die Neueinstellung von Personal erschweren, bis der Personaltransfer abgeschlossen ist. Daher müssten die beiden Agenturen mit Hilfe der Kommission schnell die Auswirkungen auf die einzelnen Mitarbeiter analysieren. Der CEPOL-Direktor würde den Übergang leiten.

Viele Mitgliedstaaten sind gegen einen solchen Zusammenschluss, weil sie fürchten, dass sich die Qualität der Aus- und Fortbildungsmaßnahmen und das Engagement dafür verringern könnten, wenn ein und dieselbe Agentur auch für prioritäre operative Maßnahmen zuständig ist. Einige Mitgliedstaaten haben sich jedoch bereit erklärt, Kosten und Nutzen abzuwägen. Rationalisierungsmaßnahmen sind grundsätzlich im Sinne des Standpunkts des Rates in den Verhandlungen über den Haushaltsplan 2013 der EU (geforderte Kürzung der Haushalte der Agenturen um 1 %). Auch das Europäische Parlament, das in den Verhandlungen über den mehrjährigen Finanzrahmen empfohlen hat, Möglichkeiten für die Zusammenlegung von Ressourcen und für Kosteneinsparungen in den Agenturen zu ermitteln, befürwortet solche Maßnahmen.

Option 5: Stärkung und Straffung von CEPOL

CEPOL würde einen klareren und umfassenderen Auftrag erhalten, für den es zusätzliches

Personal bräuchte. Der CEPOL-Beschluss würde geändert werden, so dass die Leitungsprobleme gelöst und die Fortbildungsqualität verbessert würden. Dies entspräche dem gemeinsamen Konzept für die Agenturen und der von vielen Mitgliedstaaten geäußerten Forderung einer Stärkung von CEPOL und einer kohärenteren Fortbildungspolitik.

6. BEVORZUGTE OPTION

Wenn das Fortbildungsprogramm (und somit Einzelziel 1) vollständig umgesetzt werden soll, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein: i) Eine EU-Agentur muss mit der Koordinierung der Durchführung betraut werden; ii) das Mandat der Agentur muss auf Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Polizeikräfte *aller* Dienstgrade ausgeweitet werden (d. h. es darf nicht wie bei der CEPOL auf höhere Ebenen beschränkt sein) und iii) die Agentur muss zusätzliche Ressourcen erhalten. Die Optionen 2 und 3 (keine Agentur) erfüllen Voraussetzung i) nicht. Die Optionen 1 (Status quo) und 5 (Ausbau von CEPOL) erfüllen die Voraussetzung i), Option 5 darüber hinaus auch die Voraussetzung ii). Doch sowohl bei Option 1 als auch bei Option 5 wäre CEPOL auf neue Ressourcen angewiesen; d. h. Voraussetzung iii) würde möglicherweise nicht erfüllt. Die Optionen 4a (partielle Zusammenlegung) und 4b (vollständige Zusammenlegung) erfüllen die Voraussetzungen i), ii) und auch iii), da das Fortbildungsprogramm durch Kosteneinsparungen finanziert (Option 4b) oder teilweise finanziert (Option 4a) werden könnte.

Option 4b ist somit die bevorzugte Option. Sie würde zu Einsparungen führen, so dass Dienstposten für die Durchführung des Fortbildungsprogramms umgeschichtet werden können. Kurzfristig käme es zu Kontinuitätsbrüchen, die minimiert werden müssten, längerfristig wären mehr Möglichkeiten für Umschichtungen nach den jeweiligen Prioritäten vorhanden. Eine zügige Beschlussfassung und eine gute Vorbereitung der Zusammenlegung der beiden Agenturen würden etwaige negative Auswirkungen für das Personal und die Tätigkeit der Agenturen verringern. Die Leitungsstruktur entspräche mehr den Vorgaben des gemeinsamen Konzepts für die Agenturen. Die laufende Bewertung des Fortbildungsbedarfs würde sicherstellen, dass die Agentur ihre Aus- und Fortbildungsmaßnahmen auf die vorrangigen Bereiche der grenzübergreifenden polizeilichen Zusammenarbeit in der EU ausrichtet. Dadurch könnte eine bessere Koordinierung mit anderen Agenturen gewährleistet werden.

Insgesamt würde Option 4b (Zusammenlegung von CEPOL und Europol) eine wirksame Umsetzung des Europäischen Fortbildungsprogramms für den Bereich Strafverfolgung ermöglichen und dadurch zu einer besseren Aus- und Fortbildung von Polizeikräften in der EU beitragen. Die Aus- und Fortbildung würde wirksamer und effizienter, und Strafverfolgungsbeamten könnten fehlende Fähigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden.